

MARKTGEMEINDE LEOBERSDORF

Rathausplatz 1, 2544 Leobersdorf
Telefon: 2256/623 96 | energie@leobersdorf.at | www.leobersdorf.at/energie



Richtlinie zur Förderung für die

Erneuerung einer Fassade im ZENTRUM

für private Wohnhäuser

Die Marktgemeinde Leobersdorf fördert bauliche Maßnahmen im Zentrum, die der Erhaltung des Ortsbildes dienen.

Gegenstand der Förderung

- Fassadenerneuerung (durch Putzreparatur, Fassadenanstrich)
- Fassadenbegrünung

Förderhöhe

30% der Errichtungskosten | max. € 1.000,-

Ablauf der Förderung

- Einbringen eines Gestaltungsvorschlages am Bauamt VOR der Errichtung
- Erneuerung der Fassade im Sinne dieser F\u00f6rderung
- Nach Fertigstellung im Bauamt vorlegen:
 - Antragsformular (spätestens 6 Monate nach Ausführung)
 - o Rechnungen und Zahlungsbestätigung
 - Fotodokumentation
- Nach Überprüfung durch die Marktgemeinde Leobersdorf wird der Förderungsbetrag kurzfristig auf das gewünschte Konto überwiesen

Voraussetzungen für den Erhalt

- Die Liegenschaft muss im Zentrum von Leobersdorf (Badener Straße, Hauptstraße, Wr. Neustädter Straße, Marktplatz, Hauptschulplatz bzw. Rathausplatz) liegen.
- Zwingende Abgabe eines Gestaltungsvorschlages am Bauamt, vor der Errichtung der Fassade.
- In begründeten Sonderfällen erhält der Gemeindevorstand das Recht über die Gewährung dieser Sonderförderung zu entscheiden.

Die Förderung kann nur einmalig innerhalb von 15 Jahren gewährt werden und ist nicht rückzahlbar. Sie beträgt max. **obige Fördersätze pro Liegenschaft**. Der/ die Förderungswerber:in muss im **Gemeindegebiet** und bei dieser Liegenschaft den **Hauptwohnsitz** begründet haben.

Geltungsbereich

Private Wohnhäuser zur Eigennutzung

<u>Ausgeschlossen sind:</u> Wohnhausanlagen gemeinnütziger oder privater Bauträger, gewerblich genutzte Objekte oder Objekte mit Mischnutzung (Gewerbe & Wohnen), sowie Wohnungseigentumsgemeinschaften.

Bedingungen

- Nachweis der fachgerechten Ausführung durch ein konzessioniertes Gewerbe.
- Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.
- Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Fertigstellung einzubringen.
- Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung beizuschließen.

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die gegenständliche Richtlinie kann vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Rahmen des dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatzes der Marktgemeinde Leobersdorf.

Widerruf

Die Marktgemeinde Leobersdorf NÖ behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung dieser Richtlinie erfüllt wurden.

Im Falle eines nachweislich zugestellten Widerrufes ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat an die Marktgemeinde Leobersdorf zurückzuzahlen.